

ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG BEI FREIGABEN VON INVESTIVEN AUSZAHLUNGEN

gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 27.09.2010

1. Die investiven Auszahlungen aus den Teilfinanzplänen bedürfen der besonderen Freigabe durch den Finanzausschuss bzw. den Stadtkämmerer.
2. **Zuständigkeit des Finanzausschusses:**
 - 2.1 bei ersten Freigaben für neue Einzelmaßnahmen (= **Einzelveranschlagungen**) mit Gesamtkosten über 250.000 Euro nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss bzw. in der zuständigen Bezirksvertretung,
 - 2.2 bei ersten Freigaben für neue Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten über 100.000 Euro im Rahmen **pauschalierter Auszahlungsansätze** nach Zustimmung des zuständigen Fachausschusses bzw. der zuständigen Bezirksvertretung zur sachlichen Verwendung der Mittel.
3. **Zuständigkeit des Stadtkämmerers:**
 - 3.1 bei neuen Einzelmaßnahmen (= **Einzelveranschlagungen**) mit Gesamtkosten bis einschl. 250.000 Euro,
 - 3.2 bei ersten Freigaben für neue Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten bis einschl. 100.000 Euro im Rahmen **pauschalierter Auszahlungsansätze**.
Auf Anforderung des zuständigen Fachausschusses ist die Freigabe von dessen Zustimmung zur sachlichen Verwendung der Mittel abhängig,
 - 3.3 bei Fortführungsmaßnahmen,
 - 3.4 bei folgenden als Fortführungsmaßnahmen geltenden Auszahlungen und Programmen:
 - Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen
 - Verwendung von Zuschüssen und Versicherungsleistungen
 - Sondervermögen Stiftungen
 - Grunderwerb (einschl. Umlegung)
 - Erschließungsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus im Rahmen des vom Verkehrsausschuss beschlossenen Jahresprogramms
 - Straßenbeleuchtung
 - Beschäftigungsförderungsmaßnahmen im Rahmen des 2. Arbeitsmarktes innerhalb der pauschalierten Veranschlagung.
Die Fachausschüsse werden in Form von Mitteilungen über die Realisierung der Einzelmaßnahmen unterrichtet.
 - Weiterleitung von Landesmitteln nach dem Strukturhilfegesetz
 - Kapitalzuführung an die Gebäudewirtschaft
 - städt. Investitionskostenzuschüsse zu Kreuzungsmaßnahmen Dritter gem. Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW
 - Zahlungen an die StEB für Maßnahmen der Straßenentwässerung im Rahmen des vom Rat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - Zahlungen für den Bau von Sinkkästen, **Regenwasserkanälen, Regenwasserpumpwerken und Sickergruben** im Zusammenhang mit Kanalerneuerungsmaßnahmen der StEB bzw. im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht
 - **Nachlassabwicklung.**